

RS OGH 1977/5/12 12Os30/77, 13Os72/80, 9Os71/84, 9Os178/84, 11Os100/87, 13Os26/96, 11Os80/02, 14Os12

JUSLINE Entscheidung

Ⓞ Veröffentlicht am 12.05.1977

Norm

StGB §28 Bb

StGB §206

StGB §207

Rechtssatz

Der Vorbereitung des Beischlafes dienende Handlung, aber auch diesem unmittelbar anschließende Unzuchtshandlungen sind nicht gesondert nach § 207 StGB strafbar.

Entscheidungstexte

- 12 Os 30/77
Entscheidungstext OGH 12.05.1977 12 Os 30/77
- 13 Os 72/80
Entscheidungstext OGH 09.10.1980 13 Os 72/80
Vgl auch; Beisatz: Entscheidend für die Unmöglichkeit einer Konkurrenz ist die Typizität der Unzuchtshandlungen als Begleiterscheinungen des Beischlafes. (T1)
- 9 Os 71/84
Entscheidungstext OGH 12.06.1984 9 Os 71/84
Vgl auch; Beisatz: Realkonkurrenz nur dann, wenn Unzuchtsakte als selbständige, auf gesonderten Willensentschlüssen des Täters beruhende, auf geschlechtlichen Missbrauch des Opfers einerseits durch Beischlaf und andererseits auf sonstige Art gerichtete Tathandlungen zu werten sind. (T2)
- 9 Os 178/84
Entscheidungstext OGH 18.12.1984 9 Os 178/84
Beis wie T1; Beisatz: Lediglich zeitlich und/oder handlungsablaufmäßig von einem Beischlaf getrennte Unzuchtshandlungen können gesondert (realkurrierend) dem Tatbestand des § 207 StGB unterstellt werden. (T3)
- 11 Os 100/87
Entscheidungstext OGH 24.11.1987 11 Os 100/87
- 13 Os 26/96
Entscheidungstext OGH 08.05.1996 13 Os 26/96

Vgl auch; Beis wie T3

- 11 Os 80/02

Entscheidungstext OGH 01.10.2002 11 Os 80/02

Vgl auch; Beisatz: Eine zeitliche Überschneidung allein schließt das jeweilige Vorliegen von auf gesonderten Entschlüssen des Täters basierenden Tathandlungen und damit auch echte Realkonkurrenz zwischen §§ 201 und 206 StGB einerseits und § 207 StGB andererseits nicht aus. (T4)

- 14 Os 123/03

Entscheidungstext OGH 21.10.2003 14 Os 123/03

Vgl aber; Beisatz: Beim Verbrechen des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen ist auch bei in kurzer zeitlicher Abfolge gegen dasselbe Tatopfer gerichteten mehrfachen Angriffen- im Fall getrennter Handlungskomplexe- Deliktswiederholung (echte Realkonkurrenz) möglich. (T5)

- 13 Os 62/06a

Entscheidungstext OGH 11.10.2006 13 Os 62/06a

Vgl auch; Beisatz: Das Verbrechen nach § 207 Abs 1 StGB wird von jenem nach § 206 Abs 1 StGB dann infolge Scheinkonkurrenz verdrängt, wenn diese strafbaren Handlungen sowohl zeitlich als auch derart in Verbindung stehen, dass der Vorsatz des Täters von Anfang an auf Beischlaf oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung mit dem unmündigen Opfer gerichtet war. (T6)

- 13 Os 100/11x

Entscheidungstext OGH 13.10.2011 13 Os 100/11x

Auch; Beis ähnlich wie T6; Beisatz: Scheinkonkurrenztyp der typischen Begleittat. (T7)

- 14 Os 3/13t

Entscheidungstext OGH 05.03.2013 14 Os 3/13t

Vgl; Beisatz: Die strafbare Handlung des sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach § 207 Abs 1 StGB wird von jener des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach § 206 Abs 1 StGB nur dann als typische Begleittat infolge Scheinkonkurrenz (Konsumtion) verdrängt, wenn diese strafbaren Handlungen sowohl zeitlich als auch derart in Verbindung stehen, dass der Vorsatz des Täters von Anfang an auf Beischlaf oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung mit dem unmündigen Opfer gerichtet war. (T8)

- 14 Os 22/15i

Entscheidungstext OGH 28.04.2015 14 Os 22/15i

Auch; Beis wie T8

- 12 Os 106/19h

Entscheidungstext OGH 07.11.2019 12 Os 106/19h

- 15 Os 121/21i

Entscheidungstext OGH 20.10.2021 15 Os 121/21i

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0090814

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

24.11.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at